



KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Uderns hat in seiner Sitzung am 13.05.2019 gemäß § 71 Abs. 1 in Verbindung mit § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, beschlossen, den von ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Uderns vom 07.03.2019, Nr. ÖRK/23/19, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Uderns vor:

Zuführung einer Teilfläche des Gst. 1060/52 (forstliche Freihaltefläche mit der Kenntlichmachung Wald lt. Forstgesetz) in Bauland mit der Nutzungskategorie Landwirtschaftliches Mischgebiet.

Die 4-wöchige Auflage erfolgt vom 14.05.2019 bis einschließlich 12.06.2019.

Die maßgeblichen Unterlagen – Verordnungstext und Pläne, Erläuterungsbericht – liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt Uderns zur Einsichtnahme auf und sind im Internet unter www.gemeinde.uderns.at einzusehen.

Gleichzeitig wurde gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Gemäß § 64 Abs. 1 TROG 2016 haben Personen, die in der Gemeinde Uderns ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Uderns eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zu den aufgelegten Änderungen des Entwurfs abzugeben.

Angeschlagen am: 14.05.2019
Abzunehmen am: 12.06.2019
Abgenommen am: 13.06.2019



Der Bürgermeister